

Elterninformation zum Schulanfang

Sehr geehrte Eltern,

nun ist Ihr Kind ein Schulkind der Pestalozzische!

In den nächsten vier Jahren haben Sie und wir eine gemeinsame Erziehungs- und Bildungsaufgabe. Das bedeutet, Schule und Eltern müssen sich auf dieser Basis als Partner verstehen und verstärkt zusammenarbeiten.

Lassen Sie uns den heutigen Tag als Beginn dieser Partnerschaft betrachten und dafür sorgen, dass sie sich zu einer vertrauensvollen Kooperation entwickelt.

Wir haben für Sie auf den folgenden Seiten die wichtigsten Informationen zusammengestellt, um Ihnen eine erste Orientierungshilfe zu geben.

Bitte lesen Sie die Information aufmerksam durch und bewahren Sie sie auf, denn sie gilt für das gesamte erste Schuljahr – teilweise auch darüber hinaus.

Mit freundlichen Grüßen



B. Grahn
Schulleiterin

Inhaltsverzeichnis

1. Kontakte – Wie sie uns erreichen können
2. Unterrichts - und Pausenzeiten von Montag bis Freitag
3. Klassenlehrer/innen
4. Sprechstunden - Sprechtag
5. Studentafel
6. Sportunterricht
7. Schülerunfälle - Sachschäden
8. Pausenfrühstück
9. Schulbücher
10. Kennzeichnung
11. Klassenkasse
12. Beurlaubungen
13. Krankmeldungen
14. Zeugnisse / Noten
15. Zusammenarbeit Schule - Elternhaus
16. Elternabend
17. Elternbeirat / Schulelternbeirat
18. Schulkonferenz
19. Schulprogramm
20. Betreuung
21. Infektionsschutzgesetz
22. Ihr Kind hat Läuse bzw. Läuse in der Klasse
23. Bildungs- und Teilhabepaket

Anlagen

1. Kontakte – Wie sie uns erreichen können:

Pestalozzischule Weilburg

Konrad-Adenauer-Straße 2a

35781 Weilburg

Telefon: 06471/2432

Fax: 06471/379571

E-Mail: poststelle@pestalozzi.weilburg.schulverwaltung.hessen.de

Internetseite: <http://www.pestalozzischule-weilburg.com>

Das Sekretariat ist montags bis donnerstags von
8:00 Uhr bis 11:00 Uhr besetzt.

Schulleitung:	Frau B. Grahn
Stv. Schulleiterin:	Frau S. Tiefenhoff
Sekretärin:	i.V. Frau J. Henche
Hausmeister:	Herr M. Bilavski

2. Unterrichts - und Pausenzeiten von Montag bis Freitag

0. Stunde:	7:50 - 8:20 Uhr
1. Unterrichtsblock:	8:25 - 9:55 Uhr
Frühstückspause:	9:55 - 10:05 Uhr
Pause:	10:05 - 10:25 Uhr
2. Unterrichtsblock:	10:25 - 11:55 Uhr
Pause:	11:55 - 12:10 Uhr
5. Stunde:	12:10 - 12:55 Uhr

3. Klassenlehrer/innen

Die Klassenlehrkraft ist für Ihr Kind die erste und wichtigste Bezugsperson in der Schule. Sie erteilt in der Regel den größten Teil des Unterrichts und ist daher auch zuständig für die großen und kleinen Sorgen der Kinder. Auch wenn Sie Fragen haben, die Ihr Kind oder die Klasse betreffen, ist sie Ihr Ansprechpartner. Warten Sie nicht, bis aus Fragen Probleme geworden sind, die sich oft nur sehr mühsam lösen lassen. Nehmen Sie im Bedarfsfall unmittelbar Kontakt mit der Klassenlehrkraft auf.

4. Sprechstunden - Sprechtage

Die Klassenlehrkraft wird Ihnen mitteilen, wie sie für Sie erreichbar ist. Darüber hinaus findet einmal im Schuljahr eine Elternsprechwoche statt, zu der eine gesonderte Einladung an Sie ergeht.

5. Stundentafel

Der Hessische Kultusminister hat die Schülerwochenstunden für die Grundschule festgelegt.

Für das 1. und 2. Schuljahr sind insgesamt 21 Wochenstunden vorgesehen, die sich in die folgenden Unterrichtsfächer aufgliedern:

Deutsch	6 Stunden
Mathematik	5 Stunden
Religion / Ethik	2 Stunden
Sachunterricht	2 Stunden
Kunst/Werken/Textiles Gestalten	2 Stunden
Musik	1 Stunde
Sport	3 Stunden

Darüber hinaus gibt es an unserer Schule eine zusätzliche Stunde Sozialkompetenztraining und es sind gegebenenfalls zusätzliche Stunden für Fördermaßnahmen vorgesehen.

Ein Wechsel von Religions- zu Ethikunterricht oder umgekehrt kann nur nach schriftlichem Antrag zum Schulhalbjahr oder zum neuen Schuljahr erfolgen.

6. Sportunterricht

Der Sportunterricht soll allen Kindern Freude bereiten. Gleichzeitig muss das Verletzungsrisiko möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund haben wir im Folgenden einige Grundregeln zusammengestellt, die wir Lehrer auf Grundlage des geltenden Schulrechts für die Pestalozzischule verabredet haben.

Die Kinder müssen zum Sportunterricht entsprechende **Sportkleidung** und **Hallenturnschuhe** tragen. Bitte überprüfen Sie immer wieder gemeinsam mit Ihrem Kind, ob ihm die Schuhe noch passen. Barfuß sollen die Kinder nicht am Sportunterricht teilnehmen, da dabei das Verletzungsrisiko durch andere Kinder und Sportgeräte für die Füße zu groß ist.

Lange Haare sind am besten zu einem Zopf zu flechten bzw. mit einem Haargummi zusammen zu halten. Jungen können auch Haarbänder benutzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Ihre Kinder gut sehen können und fliegende Haare weder in Geräte noch bei anderen Kindern hängen bleiben.

Sämtlicher Schmuck (Uhren und Armbänder – hierzu gehören auch Freundschaftsbänder, Ohrringe und Ohrstecker, Ketten und Ringe) ist **abzulegen**. Festsitzende Piercings sind abzukleben.

Bitte unterstützen Sie als Eltern unsere Bemühungen zur Gefahrenabwehr für Ihre Kinder und lassen Sie Ihr Kind an Sporttagen oder vor Sportveranstaltungen sämtlichen Schmuck bereits zu Hause abnehmen. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

Das Abkleben oder Entfernen der Schmuckstücke unmittelbar vor dem Sportunterricht halten wir für wenig praktikabel, da es sehr zeitaufwendig ist.

Für verloren gegangene Schmuckstücke kann keine Haftung übernommen werden!

Dauerhafte Erkrankungen, Behinderungen oder Schwächen (Asthma, Rheuma, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, MCD, starke Seh-/Hörstörungen, Allergien, Transplantationen u.ä.) können die Teilnahme und Mitarbeit im Sportunterricht stark beeinträchtigen. Bitte lassen Sie der Klassenlehrkraft bzw. der Sportlehrkraft Ihres Kindes entsprechende schriftliche Informationen zukommen, damit diese bei der Gestaltung des Unterrichts Beeinträchtigungen in der Leistungsfähigkeit berücksichtigen kann.

Wir möchten Sie als Eltern dringend darum bitten, uns bei der Einhaltung der oben genannten Regeln zu unterstützen, damit die Verletzungsgefahr für Ihr Kind und durch Ihr Kind für andere Kinder möglichst gering bleibt. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

7. Schülerunfälle - Sachschäden

Für alle Schüler hat das Land Hessen eine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf Unfälle, die die Versicherten auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erleiden. Schulunfälle bitte umgehend der Klassenlehrkraft bzw. der Verwaltung der Schule melden!

Das „Heimholen“ der Kinder bei leichten Erkrankungen ist Sache der Eltern. Wir werden Sie bei solchen Anlässen telefonisch benachrichtigen. Bitte geben Sie jede Änderung der Telefonnummer, unter der Sie vormittags zu erreichen sind, sofort bekannt. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, die Kinder nicht zur Schule zu schicken, wenn sich bereits Symptome für eine Krankheit zeigen.

Für Sachschäden an persönlichem Eigentum von Schülern besteht Versicherungsschutz.

8. Pausenfrühstück

Damit ihr Kind im Unterricht erfolgreich und gut mitarbeiten kann, braucht es in den Pausen ein gesundes, vollwertiges Frühstück und es sollte während des Schulvormittages ausreichend trinken.

In der Frühstückspause von 9:55 Uhr bis 10:05 Uhr frühstücken alle Kinder unserer Schule gemeinsam im Klassenzimmer. Das Pausenbrot packen Sie zur Vermeidung von unnötigem Müll bitte in eine wiederverwertbare Dose.

9. Schulbücher

Bitte beachten Sie, dass alle Schulbücher (Ausnahme: Mathebuch im 1. Schuljahr) an Ihr Kind nur ausgeliehen sind. Versehen Sie die Bücher unbedingt mit einem Schutzumschlag (KEINE Selbstklebefolie!), und achten Sie bitte im Verlauf des Schuljahres darauf, dass die Bücher weiterhin gut geschützt sind. Bei grober Beschädigung oder Verschmutzung der Bücher müssen wir leider auf Ersatzbeschaffung bestehen. Ein kleines Handtuch unten im Ranzen hilft, die Bücher vor schwarzen Rändern zu schützen.

10. Kennzeichnung

Um Verwechslungen zu vermeiden, raten wir Ihnen dringend, Sport- und Oberbekleidung, sowie Bücher und alle sonstigen Schulsachen mit dem Namen Ihres Kindes zu versehen!

11. Klassenkasse

Anschaffungen, die die gesamte Klasse betreffen (z.B. Bastelmaterial, Hefte) sowie Ausgaben, die im Rahmen von Unterrichtsgängen oder Ausflügen getätigt werden, werden über die Klassenkasse abgerechnet. Hierzu werden von jedem Kind zu Schuljahresbeginn (bis spätestens zum ersten Elternabend) ca. 20,00 € für die Klassenkasse eingesammelt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie durch die Klassenlehrkraft.

12. Beurlaubungen

Die Beurlaubung von einzelnen Schülern vor den Ferien oder im Anschluss an die Ferien ist nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen zulässig. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten **spätestens vier Wochen vorher** bei der Schulleitung zu stellen und zu begründen. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrkraft über die Beurlaubung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.

Benötigen Sie während der Schulzeit für 1 oder 2 Tage eine Beurlaubung Ihres Kindes, wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkraft.

13. Krankmeldungen

Ist Ihr Kind erkrankt, sagen Sie bitte einem zuverlässigem Klassenkameraden Ihres Kindes Bescheid oder melden Sie dies telefonisch bis 8:00 Uhr im Büro auf dem Anrufbeantworter. Nennen Sie dabei bitte den Namen und die Klasse des Kindes sowie den Grund seines Fehlens.

Ist Ihr Kind dann wieder gesund und kann die Schule besuchen, geben Sie ihm für die Fehlzeit eine schriftliche Entschuldigung mit. Nur dies zählt als Entschuldigung. Ihr Anruf sagt uns nur, dass Ihrem Kind auf dem Schulweg nichts passiert ist und wir uns keine Sorgen machen brauchen. Eventuelle Kontrollanrufe unsererseits, wenn Ihr Kind fehlt und NICHT von Ihnen krank gemeldet wurde, sind ebenfalls KEINE Entschuldigung, sondern dienen ausschließlich der Abklärung, ob dem Kind nichts auf dem Schulweg passiert ist.

14. Zeugnisse / Noten

Das Zeugnis am Ende des Schuljahres enthält Mitteilungen über die Lernentwicklung Ihres Kindes in diesem Jahr in den einzelnen Fächern, sowie ergänzende Beurteilungen über sein Arbeits- und Sozialverhalten.

Noten werden im Zeugnis des 1. Schuljahres nicht erteilt.

15. Zusammenarbeit Schule - Elternhaus

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sind für den schulischen Erfolg Ihres Kindes von großer Bedeutung. Neben dem persönlichen Gespräch zwischen Eltern und Lehrkraft gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, die diese Zusammenarbeit ermöglichen und vertiefen sollen. So findet in jedem Schuljahr ein Elternsprechtag statt, an dem wir uns mit Ihnen in Einzelgesprächen über den Lernstand und das Verhalten Ihres Kindes unterhalten. Darüber hinaus ist es selbstverständlich, dass Sie jederzeit mit der Klassenlehrkraft bzw. den Fachlehrkräften Kontakt aufnehmen können, wenn es aus Ihrer Sicht Fragen oder Unklarheiten gibt. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass diese Gespräche nur mit vorheriger Terminabsprache stattfinden können.

16. Elternabend

Der Elternabend dient der Information und dem Austausch über aktuelle Belange, die die Klasse Ihres Kindes betreffen.

Der erste Elternabend nach der Einschulung findet am **20. September 2022 um 20 Uhr** statt. Hier werden Sie ausführlich von der Klassenlehrkraft über die ersten Monate Ihres Kindes in unserer Schule und über schulische Belange informiert. Außerdem findet die Wahl des Klassenelternbeirates statt.

17. Elternbeirat / Schulelternbeirat

Der Klassenelternbeirat besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in und bleibt zwei Jahre im Amt.

Der Schulelternbeirat besteht aus allen Klassenelternbeiräten. Er übt das Mitbestimmungsrecht der Eltern in der Schule aus und wird vom Schulleiter über alle wesentlichen Angelegenheiten in der Schule unterrichtet.

Der Vorsitz des Schulelternbeirates ist in diesem Schuljahr neu zu wählen.

18. Schulkonferenz

Zusätzlich zu Gesamtkonferenz und Schulelternbeirat gibt es ein weiteres Entscheidungsgremium: die Schulkonferenz. Sie bietet die Chance der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern an einem Tisch und eröffnet die Möglichkeit, über Gruppeninteressen hinaus gemeinsam Schule zu gestalten. Die Schulkonferenz unserer Schule besteht aus 5 Lehrern und 5 Eltern sowie der Schulleiterin und muss im Schuljahr 2022/23 neu gewählt werden.

19. Schulprogramm

An unserem Schulprogramm wird noch gearbeitet. Verschiedene Verabredungen und Curricula finden Sie auf unserer Homepage.

20. Betreuung

Benötigen Sie über die Unterrichtszeit hinausgehend eine Betreuung für Ihr Kind, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder informieren Sie sich über unsere Homepage.

21. Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen sie sich diese Informationen sorgfältig durch

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit dieser Information über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, länger als einen Tag andauernde Durchfällen und anderen besorgnis-erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

22. Ihr Kind hat Läuse bzw. Läuse in der Klasse

Hat Ihr Kind Läuse, erhalten Sie Mittel zur Läusebekämpfung in jeder Apotheke (Ärzte stellen dafür auch Rezepte aus). **Bitte schicken Sie Ihr Kind keinesfalls zur Schule, solange es nicht gegen die Kopfläuse behandelt worden ist.** Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, umgehend die Schule und ggf. die Betreuungseinrichtung über den Lausbefall zu informieren.

Sobald Ihr Kind „lausfrei“ ist, kann es wieder zur Schule kommen, d.h. in der Regel nach der 1. Behandlung mit einem Läusebekämpfungsmittel aus der Apotheke.

Die Behandlung der Haare des Kindes muss dringend nach 8-10 Tagen (siehe Beipackzettel) wiederholt werden.

Sobald wir die Information über einen Läusebefall erhalten, geben wir Informationszettel in die entsprechende Klasse, damit eine evtl. Übertragung schnellstmöglich erkannt werden kann. Die „Lausbekämpfung“ ist nur dann erfolgreich, wenn alle Eltern Ihrer Verantwortung (Behandlung, Meldung, Kontrolle, Nachbehandlung) nachkommen.

24. Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit Jahren gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe aus dem sogenannten Bildungspaket.

Im Einzelnen sind dies u.a. folgende Leistungen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler.
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler für die Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial etc. (154,50 € pro Schuljahr; 103 € werden im August, 51,50 € im Februar direkt überwiesen).
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler zur nächstgelegenen Schule, sofern diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.
- Lernförderung: „Nachhilfestunden“ können finanziert werden, wenn sie neben schulischen Angeboten zusätzlich erforderlich sind. Besondere Voraussetzungen sind zu beachten, den Bedarf muss die Schule bestätigen.
- Mittagessen: Die Kosten für das gemeinsame Mittagessen werden übernommen, wenn Schule, Kindertagesstätte oder Tageseltern ein entsprechendes Angebot bereithalten.
- Sport, Kultur, Freizeiten: 15 Euro monatlich stehen pauschal für Teilnahme- und Mitgliedsbeiträge (z.B. Sportverein), kulturelle Bildung (z.B. Musikunterricht) sowie Freizeiten zur Verfügung.

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Asylbewerberleistungen (AsylbLG), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Auch Kinder und Jugendliche, die bzw. deren Eltern ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, die mit ihrem Einkommen jedoch bestehende Bedarfe für Bildung und Teilhabe (z.B. Kosten einer Klassenfahrt) nicht decken können, haben einen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB II.

Anträge von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern nach dem SGB II werden durch das Sozialamt des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg, 06431/296516, www.landkreis-limburg-weilburg.de bearbeitet.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.